

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 362/10 B

L 2 R 2447/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 5240/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Oktober 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 6.10.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (sog 3/5-Belegung) nicht erfüllt seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (I.) und ein Verfahrensmangel (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
- "Besteht nach § 14 SGB I für einen Rentenversicherungsträger eine besondere Beratungs- und Betreuungspflicht gegenüber einem Rentenantragsteller, wenn er dessen Rentenantrag ablehnt und erkennt, dass in Kürze die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Rente wegfallen werden?"
- 8 Er hat es jedoch versäumt, die Klärungsfähigkeit dieser Frage darzulegen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie gerade für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hieran fehlt es.
- 9 Der Kläger gibt schon allgemein nicht an, ob der in der Beschwerdebegründung mitgeteilte Sachverhalt ganz oder teilweise mit dem vom LSG festgestellten identisch ist. Eine Klärungsfähigkeit von Rechtsfragen entfällt schon deshalb. Der Kläger räumt darüber hinaus selbst ein (*S 5 der Beschwerdeschrift*), "dass die Beklagte ihren (allgemeinen) Beratungs- und Betreuungspflichten aus dem bestehenden Sozialrechtsverhältnis nachgekommen ist, indem sie (ihn) im ablehnenden Rentenbescheid vom 15.05.2007 ... auf die mögliche Aufrechterhaltung des weiteren Versicherungsschutzes hingewiesen hat und das Formblatt V090 mit Hinweisen zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beigelegt hat". Dem Beschwerdevortrag kann aber weder entnommen werden, warum dieser Hinweis nicht ausgereicht haben könnte, ihn zu einem entsprechenden Tätigwerden zu veranlassen noch welche darüber hinausgehenden (besonderen?) Beratungs- und Betreuungspflichten die Beklagte gleichwohl verletzt haben könnte. Hierzu hätte der Kläger zumindest den Wortlaut des Formblattes V090 wiedergeben und genau erläutern müssen, ob und in welcher Weise das Formblatt lückenhaft bzw. irreführend ist und in welchen Punkten eine Einzelfallberatung aufgrund welcher besonderen Sachverhaltskonstellation ausnahmsweise erforderlich gewesen wäre. Schließlich führt die Beschwerdebegründung selbst aus, dass den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht entnommen werden kann, "ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die ab 15.10.2007 begehrte Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Beitragsentrichtung



vorliegen." Damit könnte das erstrebte Revisionsverfahren allenfalls mit einer Aufhebung und Zurückverweisung, nicht aber mit einer notwendigen Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage enden.

- 10 II. Auch die Verfahrensrüge hat keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Der Kläger rügt, das LSG habe gegen seine Pflicht verstoßen, das Urteil zu begründen (§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG). Nach dieser Vorschrift muss das Urteil die Entscheidungsgründe enthalten, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG). Dass das angefochtene Urteil überhaupt keine Gründe enthält, behauptet der Kläger nicht. Allerdings ist ein Urteil auch dann nicht mit Gründen iS des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG versehen, wenn die Entscheidungsgründe so mangelhaft sind, dass sie weder Grundlage für die Nachprüfung des Rechtsmittelgerichts sein können noch die Beteiligten über die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen unterrichten, die dem Urteil zugrunde liegen (*Senatsbeschluss vom 28.9.2010 - B 5 R 88/10 B; BVerwG NJW 1998, 3290*). Eine solche Konstellation liegt ua vor, wenn die angeführten Gründe objektiv unverständlich, rational nicht mehr nachvollziehbar, verworren oder sachlich inhaltslos sind, geltend gemachte Ansprüche, Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht abhandeln oder zu entscheidungserheblichen Rechtsfragen schweigen, die ein (unterlegener) Beteiligter aufgeworfen und eingehend begründet hat (*vgl etwa BSG vom 6.2.2003 - B 7 AL 32/02 B - juris RdNr 6 und vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B - juris RdNr 7*).
- 12 Die Beschwerdebegründung macht geltend, das LSG habe "mögliche Ansprüche des Klägers übersehen", weil er "möglicherweise ein Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs haben könnte". Damit rügt der Kläger aber keinen Verstoß gegen die Begründungspflicht nach § 136 Abs 1 Nr 6 iVm § 128 Abs 1 Satz 2 SGG, sondern lediglich, dass die Entscheidung (eventuell) unrichtig ist. Dies genügt für die Zulassung der Revision aber gerade nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Im Übrigen behauptet der Kläger nicht einmal, dass er sein eventuelles Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen im Berufungsverfahren überhaupt thematisiert hat, was aber Grundvoraussetzung für die Annahme unzulänglicher Entscheidungsgründe iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG wäre.



Schließlich bleibt unklar, warum das Berufungsgericht Anlass gehabt haben sollte, auf diesen Gesichtspunkt einzugehen, obwohl nach den eigenen Darlegungen des Klägers auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen nicht erkennbar ist, dass es hierauf ankommen könnte.

- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

